

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hünfeld

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld durch Beschluss vom 19.05.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Unabhängigkeit

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in an und legen dieser/diesem die Gründe dar. Bei kurzfristiger Verhinderung ist dies unverzüglich nachzuholen. Fehlt ein/e Stadtverordnete/r mehr als einmal unentschuldigt, kann die/der Stadtverordnetenvorsteher/in sie/ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu verlesen.
- Ein/e Stadtverordnete/r, die/der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Anzeigepflicht

- Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 4 Treupflicht

- Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Der Stadtverordnetenvorsteher ist berechtigt, bei Verstößen gegen die in §§ 2, 4 und 5 geregelten Pflichten ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

- Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- Jede Fraktion benennt dem Stadtverordnetenvorsteher eine/n oder mehrere Vorsitzende. Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender ist als geschäftsführende/r Vorsitzende/r zu benennen. Diese/r nimmt die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung wahr.
- Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Zeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 8 Rechte und Pflichten

- Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 9 Zusammensetzung und Teilnahme

- Der Ältestenrat besteht aus der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in, den Vorsitzenden der Fraktionen sowie weiteren Stadtverordneten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Der Ältestenrat kann beschließen, weitere Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren.
- Verfügt eine Fraktion über 11 Mandate oder mehr, kann für jeden angefallenen weiteren Zehner ein/e weitere/r Stadtverordnete/r neben dem Fraktionsvorsitzenden als Mitglied benannt werden. Die danach auf eine Fraktion entfallenden Sitze erhöhen sich bei einer Mehrheitsfraktion in der Stadtverordnetenversammlung solange, bis diese auch die Mehrheit im Ältestenrat hat. Gegebenenfalls wird dabei die/der Stadtverordnetenvorsteher/in angerechnet.
- Die Mitglieder sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich bekannt zu machen.
- Die Mitglieder können bei Verhinderung aus wichtigem Grund von anderen Fraktionsmitgliedern vertreten werden. Eine solche Vertretung ist der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in unter Angabe des Grundes und Nennung der Vertretung mitzuteilen.
- Der Ältestenrat wählt eine/n ehrenamtlich tätigen Schriftführer/in und eine/n Stellvertreter/in.

§ 10 Aufgaben, Verfahren

- Der Ältestenrat unterstützt die/den Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Führung der Geschäfte. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise sowie den Arbeits- und Terminplan. Hierzu sollen möglichst einvernehmliche Empfehlungen gegeben werden.
- Im Übrigen beschließt der Ältestenrat in der Angelegenheit, die die Stadtverordnetenversammlung ihm überträgt.
- Bei Stimmgleichheit im Ältestenrat entscheidet die Stimme der/des Stadtverordnetenvorstehers/in.
- Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst unbeschadet des Abs. 2 keine bindenden Beschlüsse.

§ 11 Einberufung

- Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie/er

ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies zwei seiner Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister selbst oder namens des Magistrats verlangt. Beruft sie/er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- Die Einberufung des Ältestenrates bedarf keiner Ladungsfrist.

IV. Vorbereitung und Ablauf einer Stadtverordnetenversammlung

§ 12 Einberufen der Sitzungen

- Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch zu mindestens sechs Sitzungen im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die/Der Stadtverordnetenvorsteher/in hat Anträge, die den Anforderungen des § 15 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordnete so wie den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem oder der Stadtverordnetenvorsteher/in eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungszugang müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 13 Tagesordnung

Zur Definition der Begriffe „Anträge“, „Vorlagen“ und „Stadtverordnetenanträge“ wird auf § 15 Abs. 1 verwiesen.

Die Tagesordnung gliedert sich in

- **Abschnitt I**
vorberatene Anträge, die insgesamt ohne weitere Beratung aufgerufen werden sollen
Unter Unterabschnitt I a werden diejenigen Vorlagen aufgerufen, die ausschließlich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, somit keiner Beschlussfassung bedürfen. Über diese Vorlagen erfolgt keine Abstimmung.
In Unterabschnitt I b sind Anträge (Vorlagen, Stadtverordnetenanträge und Anträge der Integrationskommission) zur Beschlussfassung aufzunehmen, bei denen in der Beratung und Beschlussempfehlung der Ausschüsse Einstimmigkeit erzielt wurde und gegen deren Einbeziehung in die Beschlussfassung im Block sich bei den Ausschussvorberatungen kein Widerspruch erhoben hatte. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend der Empfehlung des Ausschusses.

- **Abschnitt II**
vorberatene Anträge, die aufgrund einer nicht einstimmigen Beschlussempfehlung der Ausschüsse oder entsprechendem Verlangen einzeln zur Beschlussfassung aufgerufen werden.
Die Unterscheidung nach Unterabschnitten erfolgt analog Abschnitt I.

- **Abschnitt III**
Neuanträge

- des Magistrats oder Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin
1. zur Verweisung an den zuständigen Ausschuss (z. B. Haushalt, in die Beratung eingebrachte Satzungen)
2. ausnahmsweise zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung.
- von Fraktionen, Stadtverordneten oder der Integrationskommission
1. zur Verweisung an den zuständigen Ausschuss.
2. ausnahmsweise zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung. Die Beschlussfassung kann sich sowohl auf eine Entscheidung in der Sache als auch auf eine Verfahrensentscheidung, z.B. Verweisung, beziehen.

- **Abschnitt IV**
Anfragen

- Neuanfragen
- Altanfragen

- **Abschnitt V**
Mitteilungen des Magistrats oder Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet im Rahmen der Sitzungseinladung über die vorläufige Zuordnung der Tagesordnungspunkte. Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von den vorstehenden Regelungen immer in Abschnitt II aufzunehmen.

§ 14 Vorsitz und Stellvertretung

- Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in leitet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie/er an der Ausübung ihrer/seiner Pflichten verhindert, so ist die/der von/vom der Stadtverordnetenvorsteher/in beauftragte Stellvertreter/in zu ihrer/seiner Vertretung berufen. Liegt eine entsprechende Beauftragung nicht vor, sind die Stellvertreter/innen in der Reihenfolge ihres Lebensalters zur Stellvertretung berufen. Diese Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der/des Stadtverordnetenvorstehers/in findet in anderen Fällen bei Abwesenheit der/des Stadtverordnetenvorstehers/in analog Anwendung.
- Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in hat die Sitzung sachlich und unparteilich zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht gemäß §§ 32 und 33 aus.

V. Anträge und Anfragen

§ 15 Anträge

- Jede/r Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und der/die Bürgermeister/in können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Anträge des Magistrats oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden in dieser Geschäftsordnung als „Vorlagen“, solche von Fraktionen oder Stadtverordneten als „Stadtverordnetenanträge“ bezeichnet. Die Integrations-Kommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
- Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- Anträge sind schriftlich und von der/dem Antragsteller/in unterzeichnet bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in oder bei einer von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Bei Einreichung über E-Mail ist der Antrag mit dem Zusatz „gez.“ und dem Namen des/der Unterzeichners/in zu versehen. Der/die Antragsteller/in erhält über per E-Mail eingegangene Anträge eine Rückinformation per E-Mail. Sofern nicht innerhalb von 2 Tagen widersprochen wird, ist von einem autorisierten Antrag auszugehen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Sitzungstag müssen mindestens 9 volle Kalendertage liegen. Vorliegende Anträge werden mit der Ladung zur Sitzung jeder/m Stadtverordneten zur Einsichtnahmemöglichkeit bereitgestellt. Nach Versand der Ladung fristgerecht eingegangene Anträge werden unverzüglich bereitgestellt.

- Anträge, die nach Ablauf der in Abs. (4) genannten Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Anträge zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten nach Ende der Wahlperiode in der sie eingebracht worden sind als erledigt. Der Ältestenrat erhält eine Liste der Anträge.
- Während der Sitzung sind ergänzende oder ändernde Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, auch in mündlicher Form, zulässig. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann verlangen, dass die Stadtverordnetenanträge schriftlich vorgelegt werden.
- Anträge sollen schriftlich kurz begründet werden. Insbesondere soll aufgezeigt werden, wie die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können. Die Anträge werden im Regelfall in der nächsten Sitzung ohne Aussprache durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in an die zuständigen Ausschüsse verwiesen.
- Bei Neuanträgen gemäß § 13 Abschnitt III a oder b zur Verweisung an den zuständigen Ausschuss ohne Beratung und Beschlussfassung gilt die Aussprache zu einem solchen Antrag als eröffnet, sofern der Magistrat über eine Sachinformation hinaus eine inhaltliche Stellungnahme insbesondere mit Bewertung zum Antrag abgibt. Sofern beantragt wird, einen Antrag unter Abschnitt III a oder b zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung aufzunehmen, ist dieser bereits bei der Einbringung entsprechend zu kennzeichnen. Die Notwendigkeit der sofortigen Beratung und Beschlussfassung ist konkret und nachvollziehbar zu begründen. Abschließende Entscheidungen sollen nur getroffen werden, wenn es sich um besonders dringliche Angelegenheiten ohne finanzielle Auswirkungen handelt (z. B. politische Resolutionen).
- Zu Stadtverordnetenanträgen und Anträgen der Integrationskommission, die nach der Geschäftsordnung oder nach besonderer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung an die Ausschüsse verwiesen wurden, bereitet der Magistrat Beschlussvorschläge vor, die den jeweils zuständigen Ausschüssen innerhalb von 3 Monaten zuzuleiten sind. Soweit in dieser Zeitspanne keine Sitzung stattfindet haben die Vorlagen in der nächstmöglichen Sitzung zu erfolgen. Ist die Anhörung eines Ortsbeirates oder der Integrationskommission erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der Magistrat diese nach Eingang des Antrages ein.

§ 16 Sperrfrist für Anträge

- Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können frühestens 1 Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Für erledigt oder gegenstandslos erklärte Anträge sowie zur endgültigen Beschlussfassung übertragene Anträge gilt dies entsprechend. Gleiches gilt für Anträge, auf die § 15 Abs. 5 Satz 2 Anwendung findet.
- Anträge nach Abs. 1 sind zulässig, wenn die/der Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe inzwischen entfallen sind. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt sie/er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 17 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 18 Antragskonkurrenz

- Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 15, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- Änderungsanträge sind Anträge, die den Wortlaut eines Antrages einschränken oder erweitern, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag gestellt werden. Bereits vorher eingegangene Änderungsanträge hat die/der Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- Über einen konkurrierenden Hauptantrag wird abgestimmt, sofern dem ursprünglichen Hauptantrag unter Berücksichtigung möglicher Änderungsanträge nicht zugestimmt wird.

§ 19 Anfragen

- Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen im Sinne von § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in oder beim Magistrat bis 21 Kalendertage vor dem nächsten Sitzungstag einzureichen. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in leitet die bei ihm/ihr eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet nach Möglichkeit die Anfragen mündlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Es findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Im beiderseitigen Einvernehmen zwischen der anfragenden Fraktion oder dem/der Stadtverordneten und dem Magistrat ist auch eine schriftliche Beantwortung möglich.
- Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung im Sinne von § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Absatzes 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 20 Öffentlichkeit

- Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis sie/er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen, die Ladungsfrist beträgt einen Tag.
- Besteht bei mehr als der Hälfte ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwidretritts gemäß § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 22 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- Während der Sitzungen sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol im Sitzungsraum nicht gestattet. Der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in bleibt es vorbehalten, nach ca. 2 Stunden eine Raucherpause einzulegen.
- Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.